

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtes Stück vom Jahr 1843.

N. XV. Bekanntmachung

der K. K. Landeshauptmannschaft vom 2. Octbr. 1843.

(K. K. Int. Bl. 1843. St. 44. Bell.)

Bestimmungen über Extrapost- und Courier-Beförderung für die Station Frankenhäusen.

A. Zahlungssätze.

§. 1. Postgeld.

Es wird für ein Extrapost-Pferd 10 *Sgr.*
für ein Stafetten- oder Courier-Pferd 15 *Sgr.*
auf die Meile bezahlt. Eine anderweite Normirung dieser Sätze wird vorbehalten und erforderlichen Falles öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 2. Wagensgeld.

Das Wagensgeld beträgt für einen offenen Stationswagen, ohne Unterschied ob derselbe in Federn hängt oder auf der Achse ruhet, 4 *Sgr.*, und für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorn in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen 7½ *Sgr.* auf die Meile. Für einen offenen, mit einem Leinwandverdeck versehenen Schlitzen kommt der Satz von 4 *Sgr.*, für einen verdeckten, auf Schlitzenklufen gestellten Chaisenkasten aber der Satz von 7½ *Sgr.* auf die Meile in Anwendung. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die, zur Befestigung des Kriesegepäckes etwa erforderlichen Stricke herleihen.

§. 3. Wagenmeister-Gebühr.

Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Courier- oder Extrapost-Wagen 4 *Sgr.*

§. 4. Schmiergeld.

Un Schmiergeld ist zu zahlen, wenn mit Fett geschmiert wird, 8 *Sgr.*, und wenn mit Theer geschmiert wird, 2 *Sgr.* für jeden Wagen. Diese 2 *Sgr.*